

Nathan in Topoka existiert. Da es immerhin möglich wäre, daß noch mehrere so rein fingierte und aus der Luft gegriffene Firmen in Leipzig vertreten sein könnten, halten wir es für angemessen, diesen Fall zu veröffentlichen und das untenstehende Schreiben des Kaiserlich Deutschen Konsulates in St. Louis vom 10. Februar d. J. zur Kenntnis des Buchhandels zu bringen.

Hamburg, den 16. März 1892.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes  
Kreis Norden:  
J. A.

Gustav A. Laeisz, Justus Pape,  
d. B. I. Vorsitzender. d. B. I. Schriftführer.

Kaiserlich Deutsches Konsulat,  
Chestnutstraße Nr. 620,  
St. Louis, Mo., den 10. Februar 1892.

Herrn Gustav A. Laeisz,  
d. B. I. Vorsitzender des Buchhändler-Verbandes  
„Kreis Norden“

zu Hamburg,  
gr. Burstah 1.

Euer Wohlgeboren teile ich mit Bezug auf Ihre gefällige Zuschrift vom 4. Dezember v. J., — J. Nr. 1269 —, welche mir über New-York zugegangen ist, ergebenst mit, daß nach Auskunft einer Bank in Topoka, Kansas, A. J. Nathan dort nicht bekannt und ein solcher Name in dem dortigen Adreßbuch nicht enthalten ist.

Der Kaiserliche Konsul.  
Meier.

### Entscheidung des Reichsgerichts.

Einfacher Bankerott. Versäumung rechtzeitiger Aufstellung der Bilanz.

Konkursordnung § 210 Nr. 3.  
Handelsgesetzbuch Art. 29.

In der Strafsache gegen den Kaufmann G. F. in B.  
hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 6. November 1891

für Recht erkannt,  
daß die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der Ersten Strafkammer des R. pr. Landgerichts zu D. vom 11. Juli 1891 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

#### Gründe.

Die Revision macht geltend, daß dem Angeklagten vom ersten Richter zu Unrecht der zur Strafbarkeit nach § 210 Nr. 3 der Reichs-Konkursordnung erforderliche dolus beigegeben sei. Dem Angriffe konnte indes keine Folge gegeben werden.

§ 210 Nr. 3 a. a. O. bedroht Schuldner, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, mit Strafe, wenn sie gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs es unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. Daß nur vorsätzliches Unterlassen solcher Art die Strafbarkeit begründet, sagt das Gesetz nicht. Vorausgesetzt ist lediglich eine schuldhaftige Pflichtverletzung, welche das Unterbleiben der rechtzeitigen Bilanzziehung herbeigeführt hat (Reichsgerichts-Urteil vom 9. Januar 1886, Entscheidungen Bd. 13 S. 235 bef. 242). Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Sachverhalt vom ersten Richter gewürdigt und dabei auch Art. 29 des Handelsgesetzbuchs keineswegs — wie die Revision des weiteren auszuführen sucht — verletzt.

Nach dem ersten Urteil ist durch den Buchhalter L. im Auftrage des Angeklagten im April 1889 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt, dann eine Bilanz Anfang Januar 1890, eine dritte erst Anfang Februar 1891. Die letzte Bilanz ist vom ersten Richter für verspätet erachtet.

Zufolge Art. 29 des Handelsgesetzbuchs ist nach der Eröffnungsbilanz in jedem Jahre eine Bilanz des Vermögens anzufertigen; gemeint ist das Geschäftsjahr. Dessen Beginn ist vom Angeklagten durch Verkürzung der ersten Jahresdauer auf Anfang Januar verlegt, und vom ersten Richter daraus zutreffend gefolgert, daß wiederum Anfang Januar 1891 eine Bilanz fertig zu stellen war.

Von der Revision wird mit Recht darauf hingewiesen, daß Art. 29 des Handelsgesetzbuchs nicht vorschreibt: es müsse die Bilanz stets mit

dem Jahrestage fertig gestellt werden, aber dem Beginn des Geschäftsjahres entspricht. Auf der anderen Seite wäre es aber irrig, die Worte „in jedem Jahre“ so auszulegen, als stünde da: im Laufe jedes Jahres. Das Verständnis jener Worte ergibt sich aus dem Zweck der Vorschrift. Dieser geht dahin, den Kaufmann zu nötigen, zum Beginn jedes Geschäftsjahres eine Uebersicht seiner Vermögenslage aufzustellen. Es kann sich daher immer nur um eine verhältnismäßig kurze Zeit nach dem Tage des Beginns handeln, wenn einer Bereitelung jenes, auf den verschiedensten wirtschaftlichen Rücksichten beruhenden Zweckes vorgebeugt werden soll. Ohne weiteres ergibt sich daraus die Notwendigkeit zur rechtzeitigen Vorbereitung der Bilanzziehung schon vor dem Tage des Beginns des neuen Geschäftsjahres. Es ergibt sich ferner daraus die Pflicht des Kaufmanns, wosfern er Hilfe braucht, rechtzeitig sich dieselbe zu sichern. Dies hat der Angeklagte unterlassen. Der erste Richter hat die Lage des Falles in allen hier angegebenen Beziehungen geprüft und im Einklange mit der vom Reichsgericht dem § 210 Nr. 3 der Konkursordnung stets gegebenen Auslegung diese Strafvorschrift zur Anwendung gebracht.

Insbefondere ist es unrichtig, wenn die Revision meint, daß der Angeklagte dies rechtzeitig genug gethan, indem er den Buchhalter L. zur Aufstellung der Bilanz aufforderte. Daß die zeitweise Behinderung eines solchen Beauftragten dem Auftraggeber nicht zur Entschuldigung dienen kann, erhellt schon daraus, daß es andernfalls in Willkürhandlungen des Beauftragten liegen könnte, die Bilanz bis tief hinein in das laufende Jahr zu verzögern. Mit Recht hat der erste Richter darauf hingewiesen, daß der Angeklagte, wenn er ohne Hilfe die Bilanz nicht fertigen konnte, sich rechtzeitig die Mitwirkung des L. oder, wenn dieser behindert war, eines anderen hätte sichern sollen. Die Annahme schuldhafter Pflichtverletzung ist gegen den Angeklagten in durchaus zutreffender Weise begründet.

Da auch im übrigen rechtliche Bedenken nicht erkennbar, so war die Revision auf Kosten des Angeklagten — § 505 Strafprozeßordnung — zu verwerfen.

### Bermischtes.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler. — Der Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler wird am Sonntag den 27. März, mittags 12 Uhr, in Düsseldorf (Städtische Tonhalle, Ballonsaal, 1. Stock) zu seiner diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung zusammentreten. (Vergl. die Bekanntmachung im amtlichen Teile der heutigen Nummer).

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt ist eine Auswahl von Tafeln aus dem vor kurzem erschienenen Werke „Süddeutsche Architektur und Ornamentik im XVIII. Jahrhundert (München, Verlag von L. Werner)“. Band 3 und 4 geben eine außerordentlich reiche Auswahl von Ausnahmen aus München, Band 5 bringt eine Fülle von Motiven aus den Innendekorationen des Lustschlosses Schleißheim. Sämtliche Tafeln sind nach sehr scharfen und gut gelungenen Ausnahmen von Otto Aufleger in Lichtdruck von Jos. Albert in München wiedergegeben.

Aus dem Antiquariat. — Die an Zeitschriften und größeren wertvollen Werken über Chemie sehr reichhaltige Bibliothek des † Professors Reichardt in Jena ist in den Besitz des Antiquariats von Gustav Fod in Leipzig übergegangen.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Hinrichs' Halbjahrskatalog. 187. Fortsetzung. Verzeichnis der im deutschen Buchhandel neu erschienenen und neu aufgelegten Bücher, Landkarten, Zeitschriften u. 1891. II. Bd. Mit Angabe der Formate, Seitenzahlen, Verleger, Preise, mit litterarischen Nachweisungen, einer wissenschaftlichen Uebersicht und einem Stichwort-Register. Hrsg. u. verlegt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig. 8°. 232\* u. 766 S.

Uebersicht der gesammten staats- u. rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1891, zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. 24. Jahrgang. 8°. XXXII, 254, 14 S. Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. Ladenpreis 6 M.

Bibliotheca electrotechnica. Wissenschaftliches mit Autorenregister versehenes Repertorium der neueren deutschen, französischen und englischen elektrotechnischen Litteratur. Hrsg. von Fritz von Szezepanski. 12°. 75 S. St. Petersburg u. Leipzig 1892, Fritz von Szezepanski.

Dramatische und dramaturgische Werke im Verlage von J. J. Weber in Leipzig. Ausgegeben im März 1892. 12°. 16 S.

Verzeichnis der Mitglieder des deutschen Schriftstellerverbandes. Beilage zur „Deutschen Presse“ 1892 Nr. 5 (Verlag von Richard Wilhelm in Berlin). 8°. 30 S.